

Kanton Zürich  
Baudirektion  
Projektleiterin Klimaschutz  
Frau Nathalie Hutter  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

Zürich, 28. Oktober 2022

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Neukom  
Sehr geehrte Frau Hutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Energiegesetzes (EnerG; LS 730.1) bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel eröffnet. Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die Interessen unserer Mitglieder von energie- und klimapolitischen Gesetzesrevisionen regelmässig direkt betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme gerne Gebrauch.

**1. Ablehnung der Vorlage**

Die VZI lehnt die Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel vollumfänglich ab. Die vorgeschlagenen Neuerungen sind nicht zweckmässig, ausufernd und unverhältnismässig. Die Massnahmen werden in ihrer Summe zu einem substantiellen Mehraufwand bei den Staatsausgaben und einem weiteren Stellenwachstum in der kantonalen Verwaltung führen, ohne dass damit ein nennenswerter Beitrag zur weltweiten Eindämmung der Treibhausgasemissionen geleistet werden könnte. Das kommunizierte Hauptanliegen der Baudirektion, im Energiegesetz die vom Regierungsrat definierten neuen Klimaziele anzupassen, könnte auch mit einer deutlich schlankeren Vorlage umgesetzt werden.

Es fällt auf, dass die Baudirektion nun eine weitere Teilrevision des Energiegesetzes in die Wege geleitet hat, noch bevor am 1. September 2022 das revidierte Energiegesetz in Kraft trat. Dieses sieht im Wesentlichen vor, dass Öl- und Gasheizungen nur noch in Ausnahmefällen durch solche ersetzt werden dürfen. Auch schreibt es bei Neubauten den Bau von Solarpanels vor. Nun werden schon die nächsten Verschärfungen lanciert, bevor überhaupt erste Erfahrungen mit dem revidierten Energiegesetz gemacht werden konnten. Dieses Vorgehen deutet darauf hin, dass die Baudirektion von einem klimapolitischen Aktivismus getrieben ist und das Augenmass für pragmatische Lösungsansätze verloren hat.

Die Baudirektion stützt sich unter anderem auf den neuen, noch nicht in Kraft stehenden Art. 102a KV, mit welchem der Klimaschutz in der Kantonsverfassung verankert wird. Es darf trotz dieser neuen kantonalen Verfassungsbestimmung nicht vergessen werden, dass Klimaschutz in erster Linie Sache des Bundes ist. Die für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen werden vom Bund geschlossen. Ebenso legt der Bund die Klimaziele und die langfristige Klimastrategie für die Schweiz fest. Eine eigene Klimapolitik des Kantons Zürich ist nicht sachgerecht und führt zu überflüssigen Doppelspurigkeiten.

Der vorgeschlagenen Teilrevision des Energiegesetzes ist auch nicht anzumerken, dass die Baudirektion ihre Lehren aus dem energiepolitischen Paradigmenwechsel seit Beginn des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Energieverknappung in Europa gezogen hätte. Energiepolitik besteht nicht nur aus Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. In erster Linie muss die Gewährleistung einer ausreichenden und dauerhaft sicheren Energieversorgung im Zentrum stehen (vgl. § 1 lit. a EnerG). Davon ist in der Revisionsvorlage nichts zu lesen. Vielmehr werden zahlreiche der vorgeschlagenen Massnahmen zu einer weiteren Zunahme des Strombedarfs führen (z.B. Förderung der Elektromobilität, Verzicht auf fossile Energien, etc.). Diese Tendenz wird durch externe Faktoren wie dem stetigen Bevölkerungswachstum verstärkt. Die Baudirektion vermag nicht aufzuzeigen, ob und wie der Mehrbedarf an elektrischer Energie gedeckt werden kann.

## **2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Die VZI nimmt zu den einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wie folgt Stellung:

### **2.1. Zu § 1 lit. a – lit. h (Zweck)**

Antrag: § 1 lit. a – lit. h sind ersatzlos zu streichen.

In § 1 lit. b soll neu auch für erneuerbare Energien die Förderung des sparsamen Umgangs verankert werden. Im geltenden Gesetzeswortlaut ist die Förderung des sparsamen Umgangs insbesondere auf nichterneuerbare Energieträger beschränkt. Die neue Bestimmung steht nach unserer Auffassung in einem gewissen Widerspruch mit der Zweckbestimmung von § 1 lit. a EnerG, wonach eine «ausreichende» und «sichere» Energieversorgung zu fördern ist. Die vorgeschlagene Änderung ist im Grunde als Eingeständnis zu werten, dass künftig eine ausreichende und sichere Energieversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn nicht massive Sparanstrengungen auch bei den erneuerbaren Energien umgesetzt werden. Es kann nicht darum gehen, den permanenten Strommangel zu verwalten. Vielmehr ist der Fokus wieder auf eine ausreichende, sichere und dauerhaft zuverlässige Stromproduktion zu legen.

In § 1 lit. d soll nur noch der Zweck der Förderung der Effizienz der Energieanwendung enthalten sein. Das konkrete – und nach Auffassung des Regierungsrates überholte – Klimaziel soll aus der Bestimmung gestrichen werden. Für die VZI ist es an sich begrüssenswert, sich im Gesetzestext auf die Definition des allgemeinen Zieles (d.h. Förderung der Effizienz der Energieanwendung) zu beschränken. Jedoch sollen im neuen § 1 a. neue, noch differenziertere Klimaziele verankert werden, was abzulehnen ist. Daher ist auch die vorgeschlagene Änderung von § 1 lit. d zu streichen.

Mit dem neuen § 1 lit. g soll das Energiegesetz ausdrücklich auch dazu dienen, einen Beitrag zur Begrenzung der Klimaänderung (Klimaschutz) zu leisten. Diese zusätzliche Bestimmung ist unnötig. Bereits mit dem geltenden Zweckartikel wird klar, dass z.B. der Energieverbrauch ge-

senkt und die Effizienz der Energieanwendung gefördert werden soll. Diese Anstrengungen dienen schon heute der Begrenzung der Klimaänderung (Klimaschutz). Eine Ausweitung des Zweckartikels ist dafür nicht notwendig.

Gleiches gilt für die vorgeschlagene neue Bestimmung von § 1 lit. h, wonach das Energiegesetz künftig auch dazu beitragen soll, die Auswirkungen der Klimaänderung besser zu bewältigen. Diese Ausweitung des Zweckartikels ist ebenfalls nicht nötig. Die Baudirektion hat auch unter dem geltenden Recht mannigfaltige Gesetzesrevisionen lanciert, um Massnahmen zu implementieren, die den Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken sollen.

## **2.2. Zu § 1 a. Abs. 1 – Abs. 4 (Verminderung von Treibhausgasemissionen)**

Antrag: § 1 a. Abs. 1 – Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen.

In § 1 a. Abs. 1 soll verankert werden, dass die Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich bis 2030 gegenüber denjenigen von 1990 gesamthaft um mindestens 48% zu vermindern sind. Diese Bestimmung setzt auf der falschen Staatsebene an. Das Reduktionsziel, zu dem sich die Schweiz – und damit auch der Kanton Zürich – verpflichtet hat, wird von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71) definiert. Wie die Baudirektion in den Erläuterungen schreibt, orientiert sich der Kanton denn auch an den nationalen Bestimmungen. Eine Wiederholung des nationalen Reduktionszieles auf kantonaler Ebene ist deshalb überflüssig. Die VZI lehnt die zusätzliche Verankerung eines kantonalen Reduktionszieles im Energiegesetz ab.

In § 1 a. Abs. 2 soll festgelegt werden, dass der Kanton Zürich die Treibhausgasneutralität bis 2040 anstrebt und bis spätestens 2050 erreicht. Restemissionen müssten durch die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre oder an der Emissionsquelle ausgeglichen werden. Diese Zielvorgaben sind unrealistisch und basiert auf technologischen Innovationen, die zum jetzigen Zeitpunkt weder ausgereift noch erprobt sind. Deshalb ist auf die Verankerung von Klimazielen zu verzichten, deren Umsetzung nicht gewährleistet werden kann.

Die in § 1 a. Abs. 3 festgehaltene kontinuierliche Abnahme der Treibhausgase kann auch mit dem heutigen Zweckartikel angestrebt werden. Eine neue Gesetzesbestimmung ist dafür nicht notwendig.

Gemäss § 1 a. Abs. 4 sind auch Treibhausgasemissionen, die durch in den Kanton eingeführte Güter und Dienstleistungen ausserhalb des Kantons verursacht werden, soweit möglich zu vermindern. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Baudirektion hier in erster Linie die in anderen Kantonen verursachten Treibhausgase im Blick hat. Vielmehr zielt diese Bestimmung auf Treibhausgasemissionen ab, die ausserhalb der schweizerischen Landesgrenze verursacht werden. Damit wagt sich die Baudirektion erneut auf ein gesetzgeberisches Territorium vor, das nicht zu ihrer Regelungskompetenz gehört. Gemäss Bundesrecht bestimmt sich die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen «nach Massgabe der in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase» (Art. 3 Abs. 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71). Es ist befremdlich, dass die Baudirektion hier auf kantonaler Ebene eine Regelung schaffen will, die sogar über die restriktivere Bestimmung auf Bundesebene hinausgehen soll. Wir lehnen deshalb den Artikel ab.

### **2.3. Zu § 1 b. lit. a – lit. f (Anpassungen an den Klimawandel)**

Antrag: § 1 b. lit. a – lit. f sind ersatzlos zu streichen.

Die VZI begrüsst es grundsätzlich, dass mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels der Fokus nicht allein auf Klimaschutzmassnahmen, sondern auch auf Anpassungsmöglichkeiten gelegt wird. Die Baudirektion beschränkt sich bei ihrer Aufzählung jedoch gerade nicht auf die «zentralen Bereiche», sondern fasst die möglichen Anwendungsbereiche äusserst breit. Es muss daher erwartet werden, dass bei einer Implementierung dieser Bestimmungen im Energiegesetz der gesetzgeberische klimapolitische Aktivismus in allen erwähnten Bereichen weitergeht. Ob sich auf diese Weise tatsächlich eine sinnvolle Anpassung an den Klimawandel bewirken lässt, stellen wir nach den jüngsten von der Baudirektion im Bereich der Klimapolitik lancierten Gesetzesrevisionen ernsthaft in Frage. Die Bestimmungen von § 1 b. lit. a – lit. f werden daher abgelehnt. Es ist keine neue gesetzliche Grundlage notwendig, um künftige sinnvolle Anpassungen an den Klimawandel zu ermöglichen.

### **2.4. Zu § 8 f. (Aufgaben betreffend den Klimaschutz)**

Antrag: § 8 f. ist ersatzlos zu streichen.

Der Kanton und die Gemeinden sollen mit dem neuen § 8 f. dazu verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz ergriffen werden. Dies würde insbesondere für die Gemeinden bedeuten, dass sie in ihrer Gemeindeautonomie eingeschränkt werden und – selbst in vermeintlich sachfremden Bereichen – künftig vom Kanton stärkere Vorgaben erhalten werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter § 8 k. bezüglich dem öffentlichen Beschaffungsrecht). Die VZI lehnt es ab, dem Kanton und den Gemeinden weitere Aufgaben aufzubürden und die Gemeindeautonomie mit der vorgeschlagenen Bestimmung zusätzlich einzuschränken.

### **2.5. Zu § 8 g. (Aufgaben betreffend die Anpassung an den Klimawandel)**

Antrag: § 8 g. ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. hierzu sinngemäss die Ausführungen zu § 8 f.

### **2.6. Zu § 8 h. (Klimastrategie und Massnahmenplanung)**

Antrag: § 8 h. ist ersatzlos zu streichen.

Mit dem neuen § 8 h. soll der Regierungsrat verpflichtet werden, eine kantonale Klimastrategie zu erstellen und eine Massnahmenplanung vorzunehmen. Er müsste dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung erstatten. Angesichts der globalen Herausforderung, die der Klimawandel darstellt, halten wir es für klimapolitische Hybris, wenn der Kanton Zürich glaubt, mittels einer eigenen kantonalen Klimastrategie und Massnahmenplanung einen wesentlichen Beitrag auf die weltweite Klimaerwärmung ausüben zu können. Die kantonale Staatsebene ist für die Erstellung von Klimastrategien nicht sachgerecht. Diese Aufgabe wird heute schon auf nationaler Ebene durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wahrgenommen. Es ist überflüssig und führt zu Doppelspurigkeiten, wenn nun auch die Kantone damit beginnen, eigene Klimastrategien zu entwickeln. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Neuerungen zu einem weiteren Anstieg der Staatsausgaben und einem Stellenwachstum in der kantonalen Verwaltung führen, was abzulehnen ist. Die VZI spricht sich entschieden gegen eine eigene kantonale Klimastrategie und Massnahmenplanung aus.

## **2.7. Zu § 8 i. (Klimamonitoring)**

Antrag: § 8 i. ist ersatzlos zu streichen.

Mit dem neuen § 8 i. würde die Baudirektion die Kompetenz erhalten, ein Monitoringsystem zu betreiben. Damit soll verfolgt werden, ob die im revidierten Energiegesetz verankerten Ziele erreicht werden. Wenn ersichtlich ist, dass die Zielerreichung nicht auf Ziel ist, müsste der Regierungsrat weitere Massnahmen erreichen. Die VZI lehnt diese neue Kompetenz der Baudirektion ab. Es ist Sache des Bundes, die Überprüfung der Klimaziele vorzunehmen, zu denen sich die Schweiz international verpflichtet hat. Es ist unnötig, eine Überprüfung der Zielerreichung auch auf kantonaler Ebene vorzunehmen. Die Implementierung eines kantonalen Monitoringsystems ist mit zusätzlichen Staatsausgaben und einem weiteren Stellenwachstum in der kantonalen Verwaltung verbunden, ohne dass dem ein messbarer Mehrwert entgegensteht. Wir lehnen auch die vorgesehene Generalklausel ab, wonach der Regierungsrat «zusätzliche Massnahmen» ergreifen könne, falls die Klimaziele nicht erreicht würden. Diese Formulierung ist viel zu offen und unbestimmt.

## **2.8. Zu § 8 j. (Klimaverträglichkeitsabschätzung)**

Antrag: § 8 j. ist ersatzlos zu streichen.

Mit dem neuen § 8 j. soll festgelegt werden, dass neue Gesetze vor ihrem Erlass einer Klimaverträglichkeitsabschätzung unterzogen werden müssen. Die VZI lehnt dies – in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates – entschieden ab. Als Vorbild für die Klimaverträglichkeitsabschätzung dienen die vom Regierungsrat beschlossenen «Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts». Mit der Regulierungsfolgenabschätzung soll die voraussichtliche Belastung für Unternehmen bei neuen Rechtssetzungsprojekten so gering wie möglich gehalten werden. Sie soll Kosten bewusst machen, die durch Regulierungen anfallen können. Die voraussichtliche Belastung soll quantifiziert und auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft werden. Dies ist sinnvoll, da es in der Natur der Sache liegt, dass alle neuen Gesetze «regulieren» sollen. Daher sollen die Auswirkungen von neuen Regulierungen vorgängig in die Überlegungen miteinbezogen werden. Hingegen ist nur ein Bruchteil aller neuen Gesetze klimarelevant. Viele neue Regulierungen betreffen Bereiche, die sich nicht einmal ansatzweise auf das Klima auswirken. Es wäre übertrieben und unzweckmässig, dennoch sämtliche neuen Gesetze einer obligatorischen Klimaverträglichkeitsabschätzung zu unterziehen.

Dieser Vorschlag, der auf die Motion KR-Nr. 225/2018 zurückgeht, ist ein weiteres illustratives Beispiel dafür, wie in der Klimapolitik des Kantons Zürich die Symbolpolitik überhandgenommen hat. Es geht kaum darum, mit pragmatischen, realistischen Mitteln und technologischen Innovationen eine effektive Senkung der Treibhausgase zu erreichen. Vielmehr wird durch eine Vielzahl von Massnahmen der bürokratische Aufwand erhöht und die kantonale Verwaltung aufgebläht, ohne dass tatsächlich klimapolitische Verbesserungen erzielt würden.

## **2.9. Zu § 8 k. (Beschaffung)**

Antrag: § 8 k. ist ersatzlos zu streichen.

Mit dem neuen § 8 k. sollen der Kanton und die Gemeinden verpflichtet werden, ihre Beschaffungen so auszugestalten, dass sie zur Erreichung der Ziele im Klimaschutz und in der Anpassung an den Klimawandel beitragen. Im Weiteren werden die Bereiche der Beschaffung mit grossen Treibhausgas-Einsparpotenzialen explizit genannt, wobei die Einsparungen zum Teil auch ausserhalb des Kantonsgebiets erzielt werden sollen.

Die VZI lehnt diese Bestimmung ab. Die Rechtsgrundlagen im öffentlichen Beschaffungsrecht wurden erst vor kurzem in einem gemeinsamen Projekt von Bund und Kantonen soweit möglich parallel und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Für die Beschaffungen der Kantone und Gemeinden ist die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB) relevant. Im Kanton Zürich ist das Beitrittsverfahren zur totalrevidierten IVöB (noch) nicht abgeschlossen. Eine wesentliche Neuerung der revidierten IVöB ist der Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungsrecht hin zu mehr Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb. Den ökologischen Anliegen wird mit dem totalrevidierten Submissionsrecht also bereits ausreichend Rechnung getragen.

Nachdem die angestrebte Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts zwischen Bund und Kantonen erst vor kurzem erreicht werden konnte, ist es schon aus gesetzessystematischer Sicht abzulehnen, dass der Kanton Zürich nun ausserhalb des eigentlichen Beschaffungsrechts neue Bestimmungen aufstellen will. Weiter ist es abzulehnen, dass die Baudirektion mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Energiegesetzes den Spielraum von Kanton und Gemeinden bei öffentlichen Beschaffungen zusätzlich einschränken will. Die zuständigen Gemeinwesen sollten bei Beschaffungen innerhalb des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts den maximalen Entscheidungsspielraum haben, um die für sie passenden Beschaffungen zu tätigen. Die vorgeschlagene Neuerung ist auch vor dem Hintergrund der Gemeindeautonomie (Art. 85 Abs. 1 KV) problematisch und daher abzulehnen.

### **3. Fazit**

Die VZI lehnt die vorgeschlagene Teilrevision des Energiegesetzes entschieden ab. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden zu mehr Staatsausgaben und einem weiteren Stellenwachstum in der kantonalen Verwaltung führen, ohne dass dem ein konkreter und spürbarer Nutzen für das Klima entgegensteht. Solcher Symbolpolitik ist eine deutliche Absage zu erteilen.

Wir bedanken uns für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme, sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Neukom, sehr geehrte Frau Hutter, sehr geehrte Damen und Herren. Aus den dargelegten Überlegungen ersuchen wir Sie, unsere Vernehmlassungseingabe zu berücksichtigen und von einer Weiterverfolgung der Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel abzusehen.

Freundliche Grüsse  
Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen



Béatrice Schaepi  
Präsidentin



Martin Arnold  
Geschäftsführer